

Anerkennungsverfahren in den Bundesländern: Beispiel Niedersachsen

Bildungsver-
anstalter*innen

Teil-
nehmende

Niedersächsisches
Bildungsurlaubs-
gesetz (NBildUG)

Arbeit-
gebende

Epilog

Dr. Henning Marquardt

AEWB

22.03.2025



https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Locator_map_Lower-Saxony_in_Germany.svg

Anerkennungsverfahren in den Bundesländern: Beispiel Niedersachsen

Bildungsver-
anstalter*innen

Niedersächsisches
Bildungsurlaubs-
gesetz (NBildUG)

Teil-
nehmende

Arbeit-
gebende

Epilog

Dr. Henning Marquardt

AEWB

22.03.2025

Bildungs-
veranstalter*innen

Aner-
kennung von
Veranstalter
*innen

Bildungs-
Bereiche

Aner-
kennungs-
kriterien

Anerkennung von Veranstalter*innen

Juristische Personen des öffentlichen
Rechts

Gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts

Sonstige Veranstaltende
(Nachweis über vier exemplarische
Bildungsveranstaltungen, externe QM-
Zertifizierung oder Anerkennung eines
anderen Bundeslandes beifügen)

**dann:
Antragstellung
möglich**

Antragstellung/Ablauf

Antrag stellen (inkl. Programm)

Veranstaltung öffentlich ankündigen

Anmeldebestätigung für TN

TN-Befragung

bei ausreichender Teilnahme: TN-Bestätigung

Bericht an AEWB

Anzeigepflicht:

- Änderung an Inhalt oder Zeiten
- Zeitraum verlängern/verkürzen
- Änderung im Titel

Anerkennung von Veranstalter*innen

Juristische Personen des öffentlichen
Rechts

Gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts

Sonstige Veranstaltende
(Nachweis über vier exemplarische
Bildungsveranstaltungen, externe QM-
Zertifizierung oder Anerkennung eines
anderen Bundeslandes beifügen)

**dann:
Antragstellung
möglich**

Bildungs-
veranstalter*innen

Aner-
kennung von
Veranstalter
*innen

Bildungs-
Bereiche

Aner-
kennungs-
kriterien

Bildungsbereiche

berufliche Bildung

politische Bildung

Aus- und Fortbildung Ehrenamt/Nebenberuf

allgemeine Bildung

Bildungs-
veranstalter*innen

Aner-
kennung von
Veranstalter
*innen

Bildungs-
Bereiche

Aner-
kennungs-
kriterien

Anerkennung einzelner Veranstaltungen

offen für alle (Ausnahmen sind zugelassen)

Programm veröffentlicht

Ziele/Inhalt mit Verfassung in Einklang

mindestens drei Tage oder ein Tag/Woche in zwölf Wochen

8 UStd/Tag, 4 an Reisetagen

kein Ausschlussgrund nach § 11 NBildUG

Berichtspflicht für Vorjahre

Eine Veranstaltung wird nicht anerkannt, wenn

die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht wird (z.B. Mitgliederversammlungen o.ä.),

die Veranstaltung unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dient,

sie ausschließlich betrieblichen oder dienstlichen Zwecken dient,

sie der Erholung, Unterhaltung, privaten Lebens- oder Haushaltsführung, der Körper- oder Gesundheitspflege oder der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten dient,

psychologische oder ähnliche Fertigkeiten eingeübt werden,

sie dem Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen dient,

sie als Studienreise durchgeführt wird.

Gesundheit

**Studien-
reisen**

Wann kann Gesundheitsbildung anerkannt werden?

Die Veranstaltung vermittelt eindeutig Gesundheitsbildung/fördert das Gesundheitsbewusstsein.

praxisgestützte Lehrgespräche max. 25%,
Zusammenhang zum Hauptthema,
pädagogisch oder didaktisch begründet.

Der Titel enthält keine Begriffe, die nach § 11 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 NBildUG nicht anerkennungsfähig sind.

Eine Veranstaltung wird nicht anerkannt, wenn

die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht wird (z.B. Mitgliederversammlungen o.ä.),

die Veranstaltung unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dient,

sie ausschließlich betrieblichen oder dienstlichen Zwecken dient,

sie der Erholung, Unterhaltung, privaten Lebens- oder Haushaltsführung, der Körper- oder Gesundheitspflege oder der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten dient,

psychologische oder ähnliche Fertigkeiten eingeübt werden,

sie dem Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen dient,

sie als Studienreise durchgeführt wird.

Gesundheit

**Studien-
reisen**

Ausschluss von Studienreisen

Die Ausschließlichkeit des Bildungszwecks ist fraglich

Pädagogische Methoden sind nicht ausreichend erkennbar

Vor- und Nachbereitung, Diskussionen, Reflexionen finden kaum oder wenig statt

Die Bildungsanteile außerhalb der Tagungsstätte werden nicht zum Thema zusammengeführt

Eine Veranstaltung wird nicht anerkannt, wenn

die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht wird (z.B. Mitgliederversammlungen o.ä.),

die Veranstaltung unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dient,

sie ausschließlich betrieblichen oder dienstlichen Zwecken dient,

sie der Erholung, Unterhaltung, privaten Lebens- oder Haushaltsführung, der Körper- oder Gesundheitspflege oder der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten dient,

psychologische oder ähnliche Fertigkeiten eingeübt werden,

sie dem Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen dient,

sie als Studienreise durchgeführt wird.

Gesundheit

**Studien-
reisen**

Anerkennung einzelner Veranstaltungen

offen für alle (Ausnahmen sind zugelassen)

Programm veröffentlicht

Ziele/Inhalt mit Verfassung in Einklang

mindestens drei Tage oder ein Tag/Woche in zwölf Wochen

8 UStd/Tag, 4 an Reisetagen

kein Ausschlussgrund nach § 11 NBildUG

Berichtspflicht für Vorjahre

Bildungs-
veranstalter*innen

Aner-
kennung von
Veranstalter
*innen

Bildungs-
Bereiche

Aner-
kennungs-
kriterien

Anerkennungsverfahren in den Bundesländern: Beispiel Niedersachsen

Bildungsver-
anstalter*innen

Niedersächsisches
Bildungsurlaubs-
gesetz (NBildUG)

Teil-
nehmende

Arbeit-
gebende

Epilog

Dr. Henning Marquardt

AEWB

22.03.2025

Arbeitnehmenden- antrag

möglich, wenn

- Veranstaltung und Sitz des*der Veranstalter*in außerhalb NDS
- Veranstalter*in keinen Antrag gestellt hat

Es gelten dieselben Kriterien zur Anerkennung wie bei Veranstalter*innen-Anträgen.

Anerkennungsverfahren in den Bundesländern: Beispiel Niedersachsen

Bildungsver-
anstalter*innen

Niedersächsisches
Bildungsurlaubs-
gesetz (NBildUG)

Teil-
nehmende

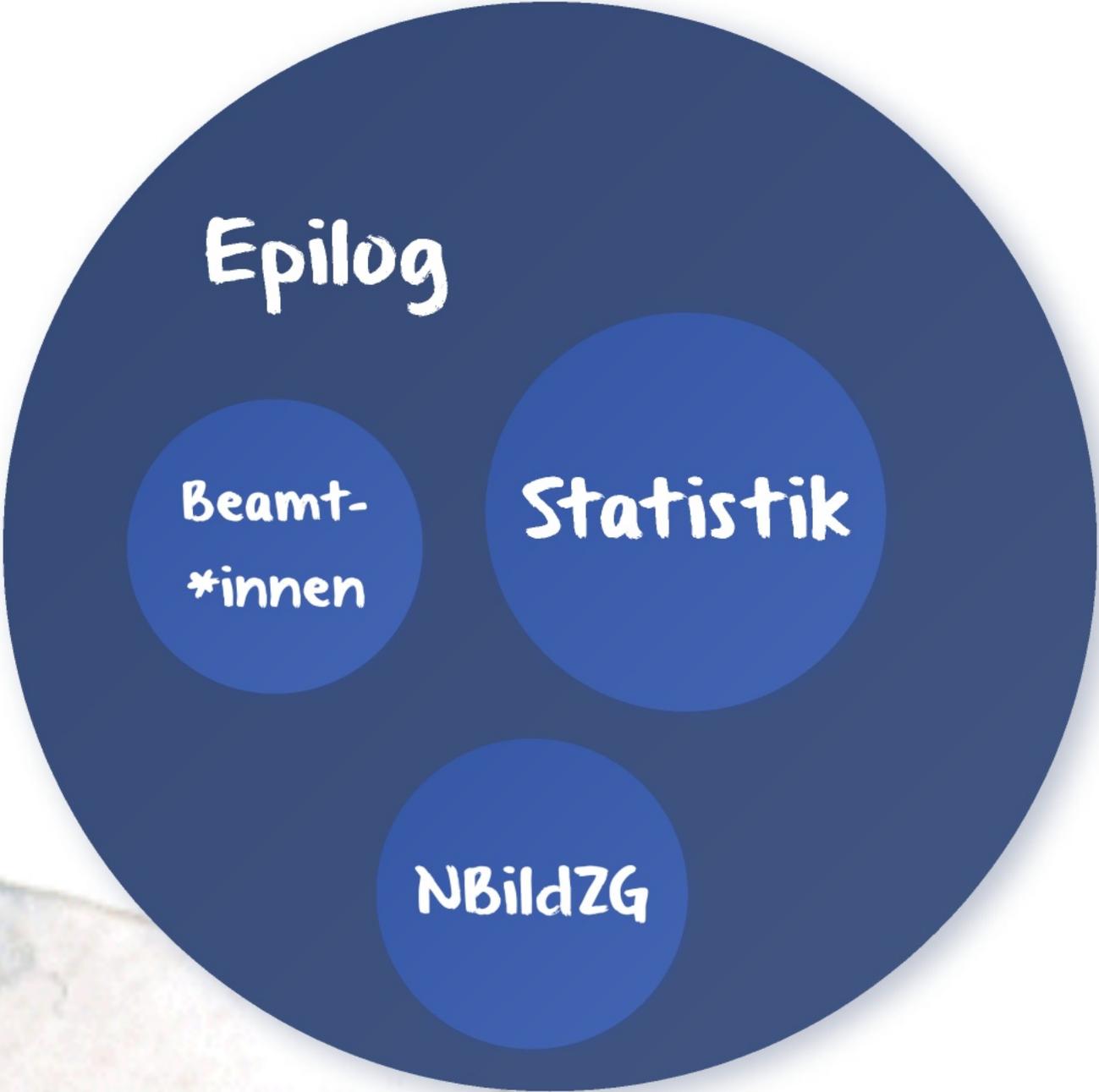
Arbeit-
gebende

Epilog

Dr. Henning Marquardt

AEWB

22.03.2025



Epilog

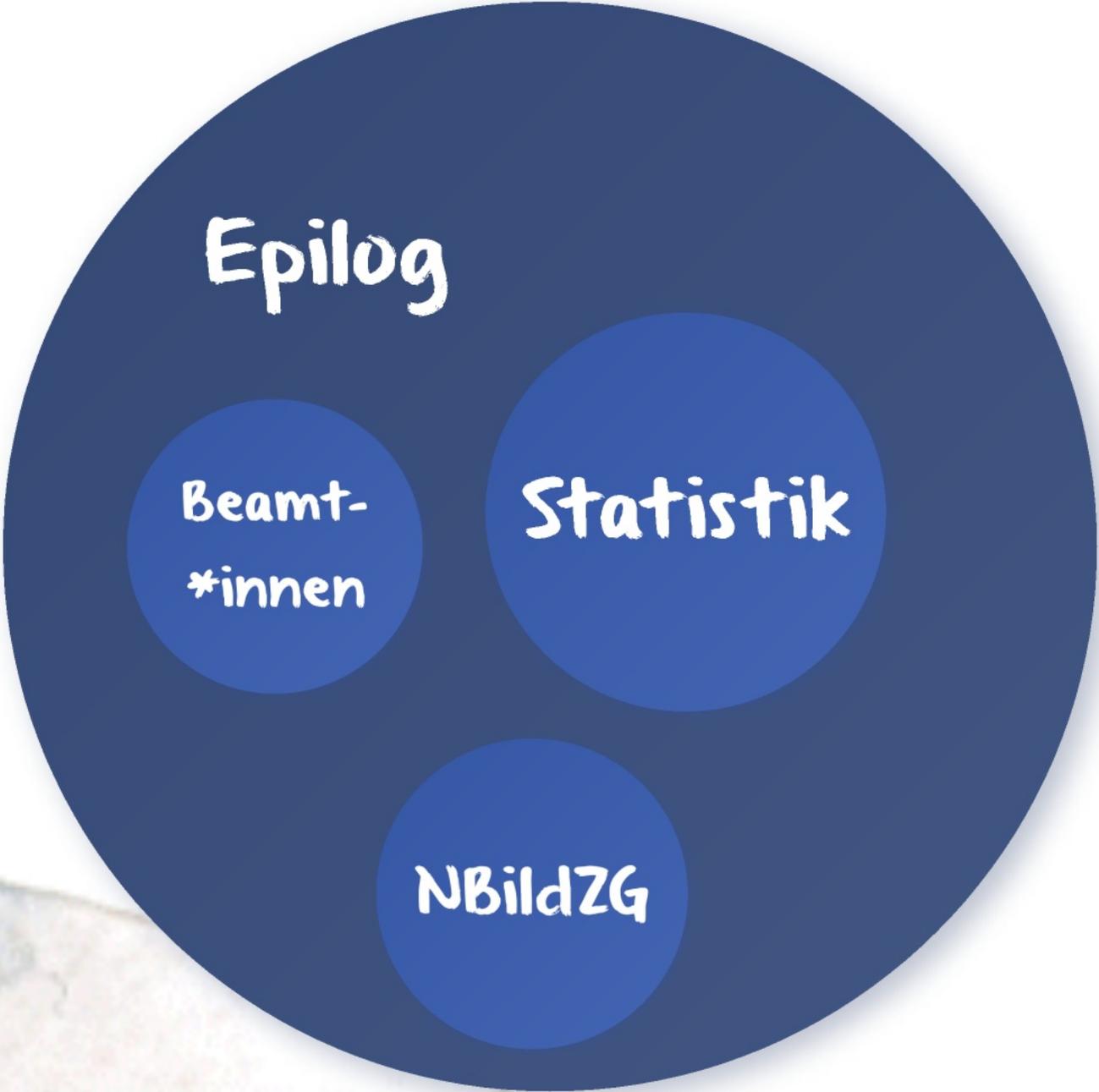
Beamt-
*innen

Statistik

NBildZG

Beamt*innen

- kein Anspruch auf Bildungsurlaub
- Anspruch auf Freistellung nach Niedersächsischer Sonderurlaubsverordnung für politische Bildung



Epilog

Beamt-
*innen

Statistik

NBildZG

statistische Einblicke

Veran-
staltende

Teil-
nehmende

Veranstaltende 2023

800 aktive Veranstalterende

rd. 13.000 relev. Veranstaltungen

rd. 6.000 Anträge, 90% anerkannt, davon

16% im Ausland

2% Teilzeit

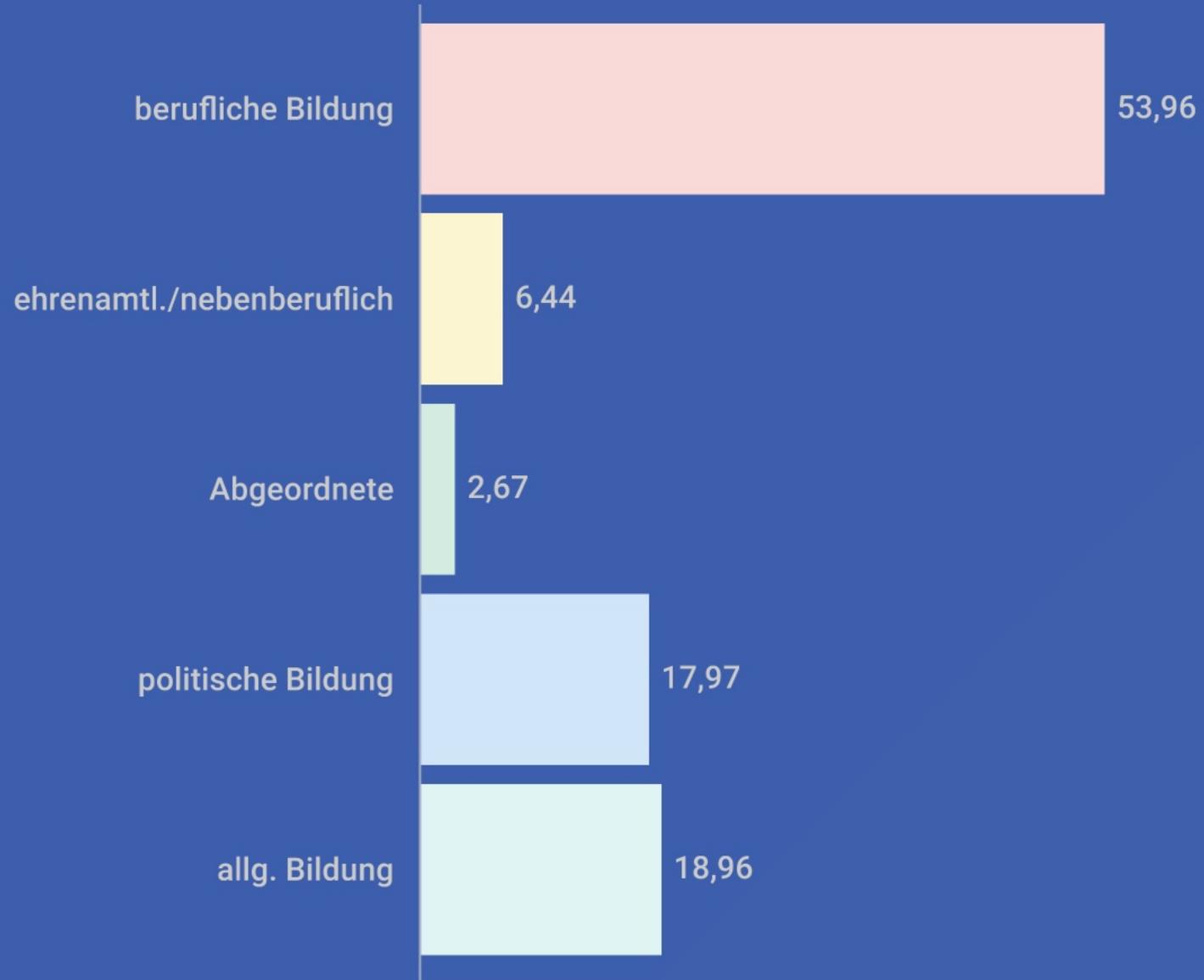
0,5% für Frauen

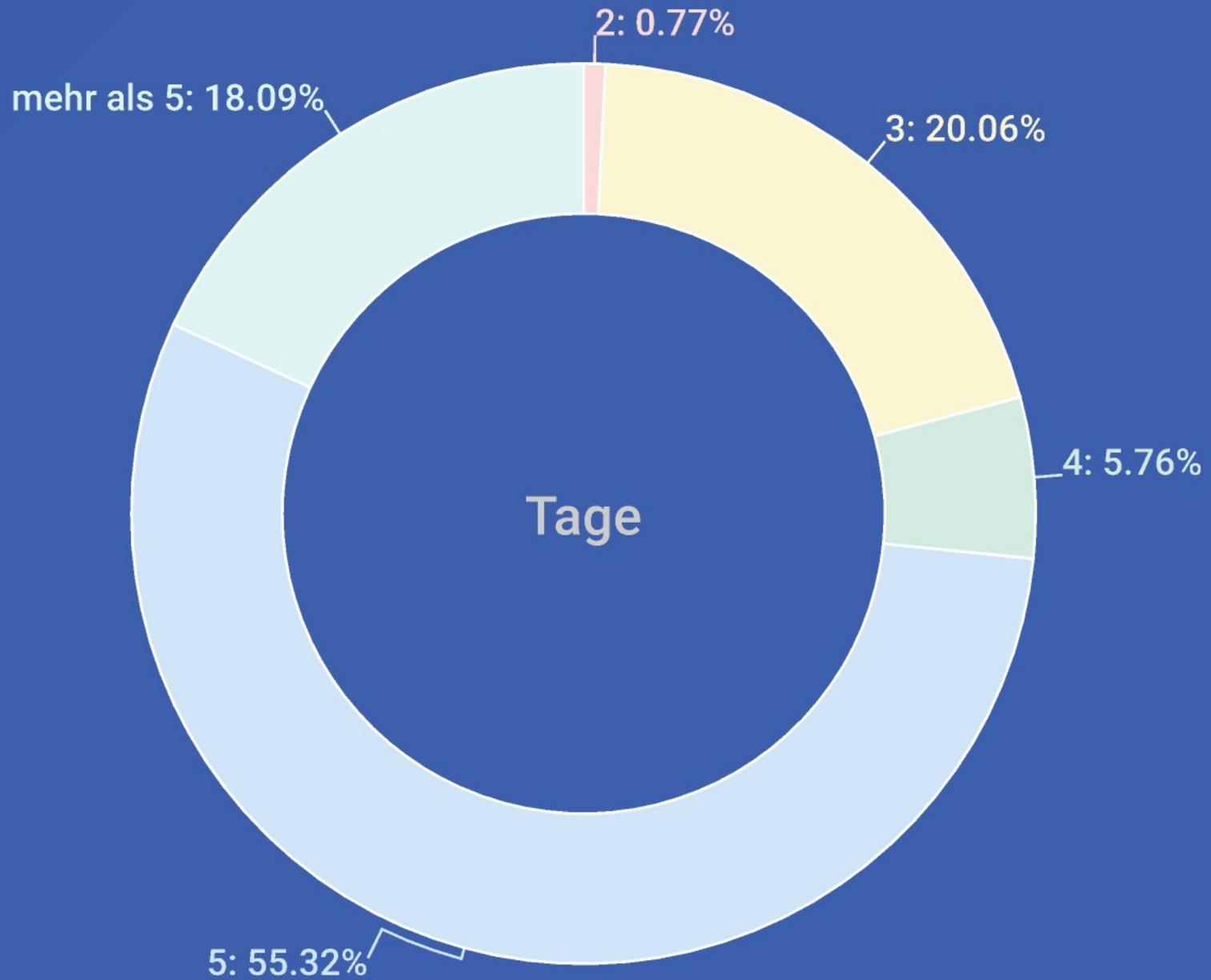
0,2% für Menschen mit Beeinträchtigung

Bildungsbereiche
zeitlicher Umfang



Bildungsbereiche





statistische Einblicke

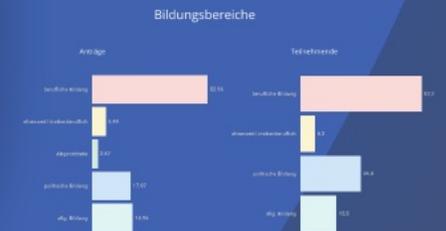
Veran-
staltende

Teil-
nehmende

Teilnehmende 2023

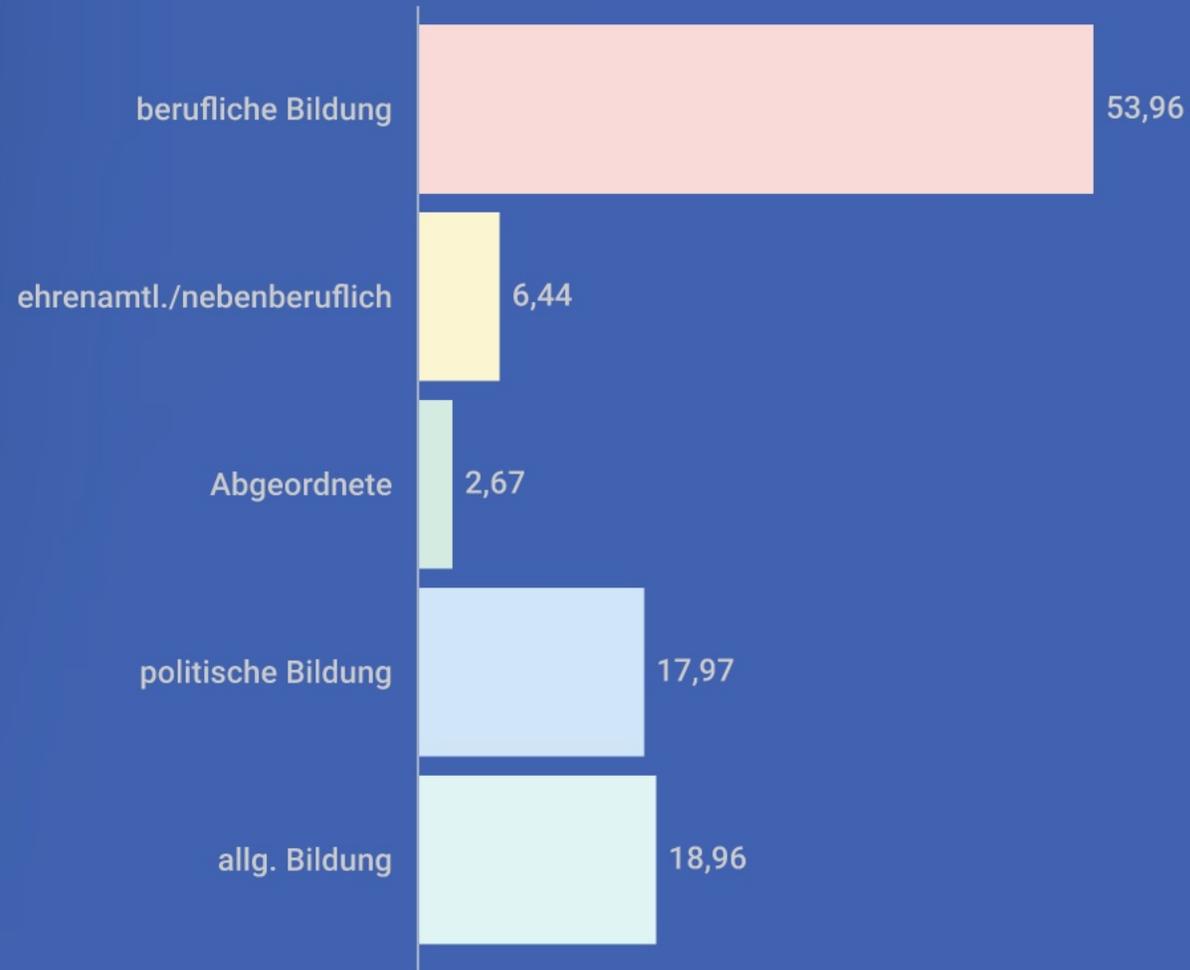
45T Teilnehmende, Inanspruchnahme 1,45%
49,2 % Frauen (vgl. Anspruchsber.: 46,1%)
4,6% Ausländer*innen (vgl. Anspruchsber.: 12%)
rd. 700 Einzelanträge

Wahlverhalten

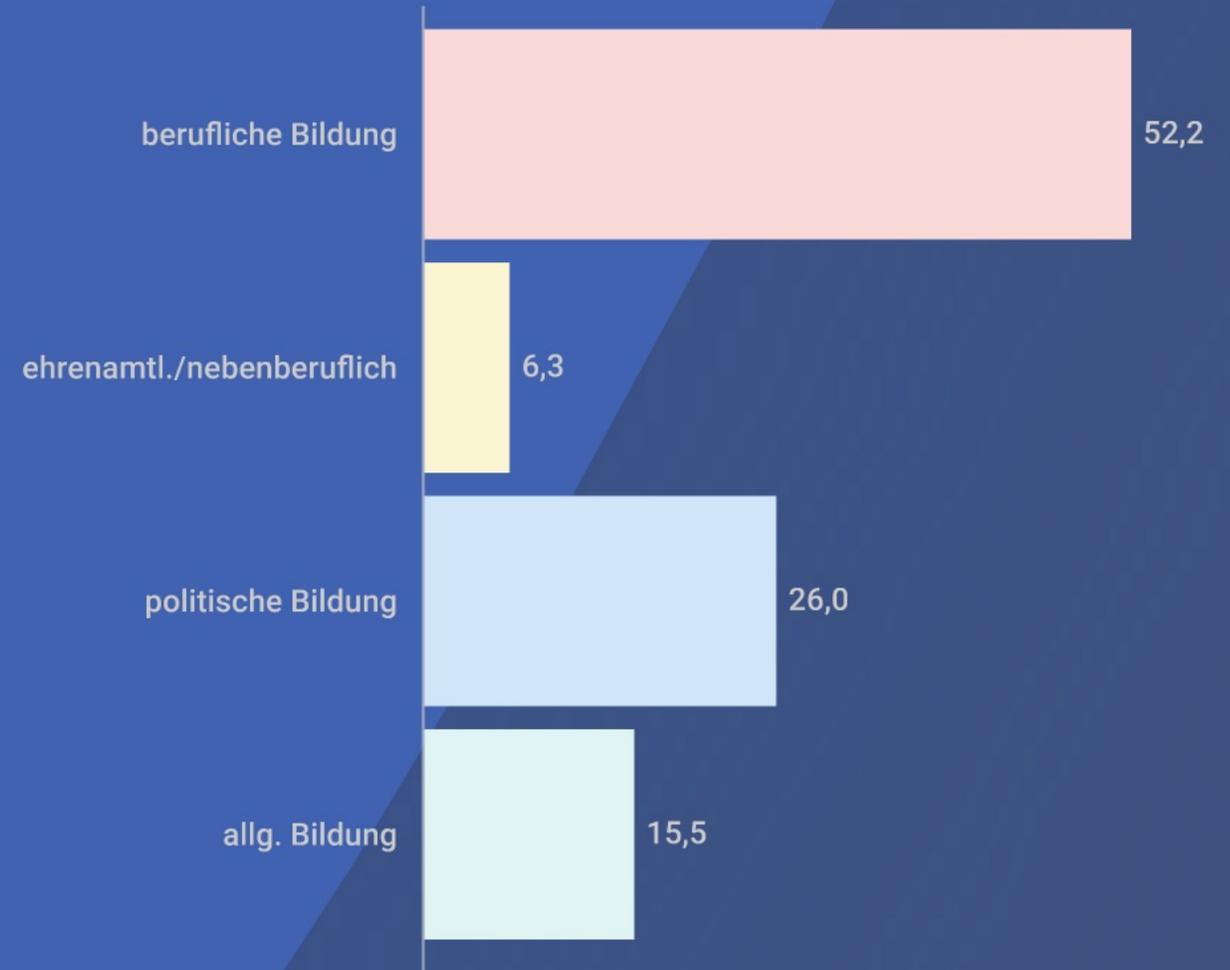


Bildungsbereiche

Anträge



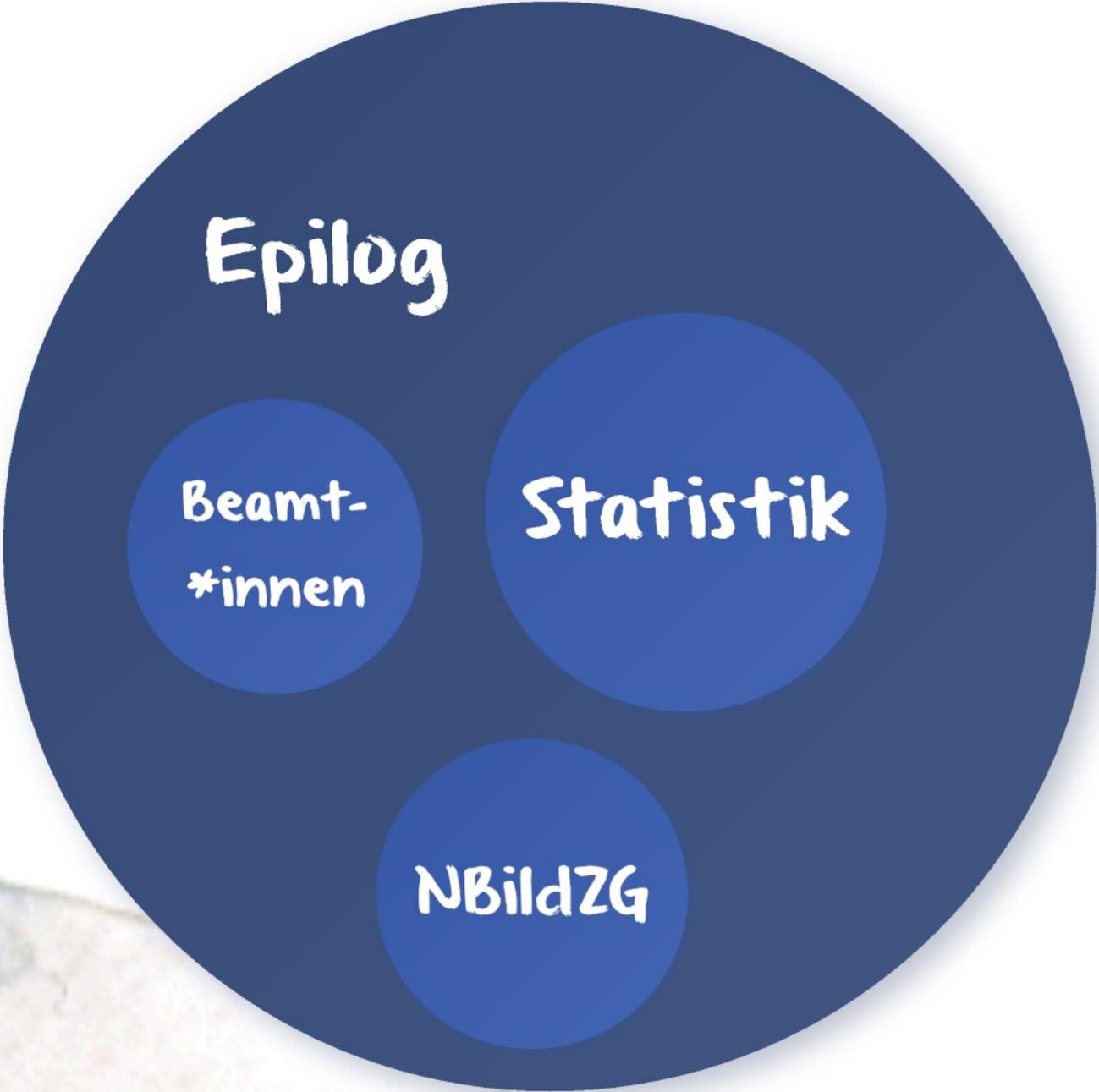
Teilnehmende



statistische Einblicke

Veran-
staltende

Teil-
nehmende



Epilog

Beamt-
*innen

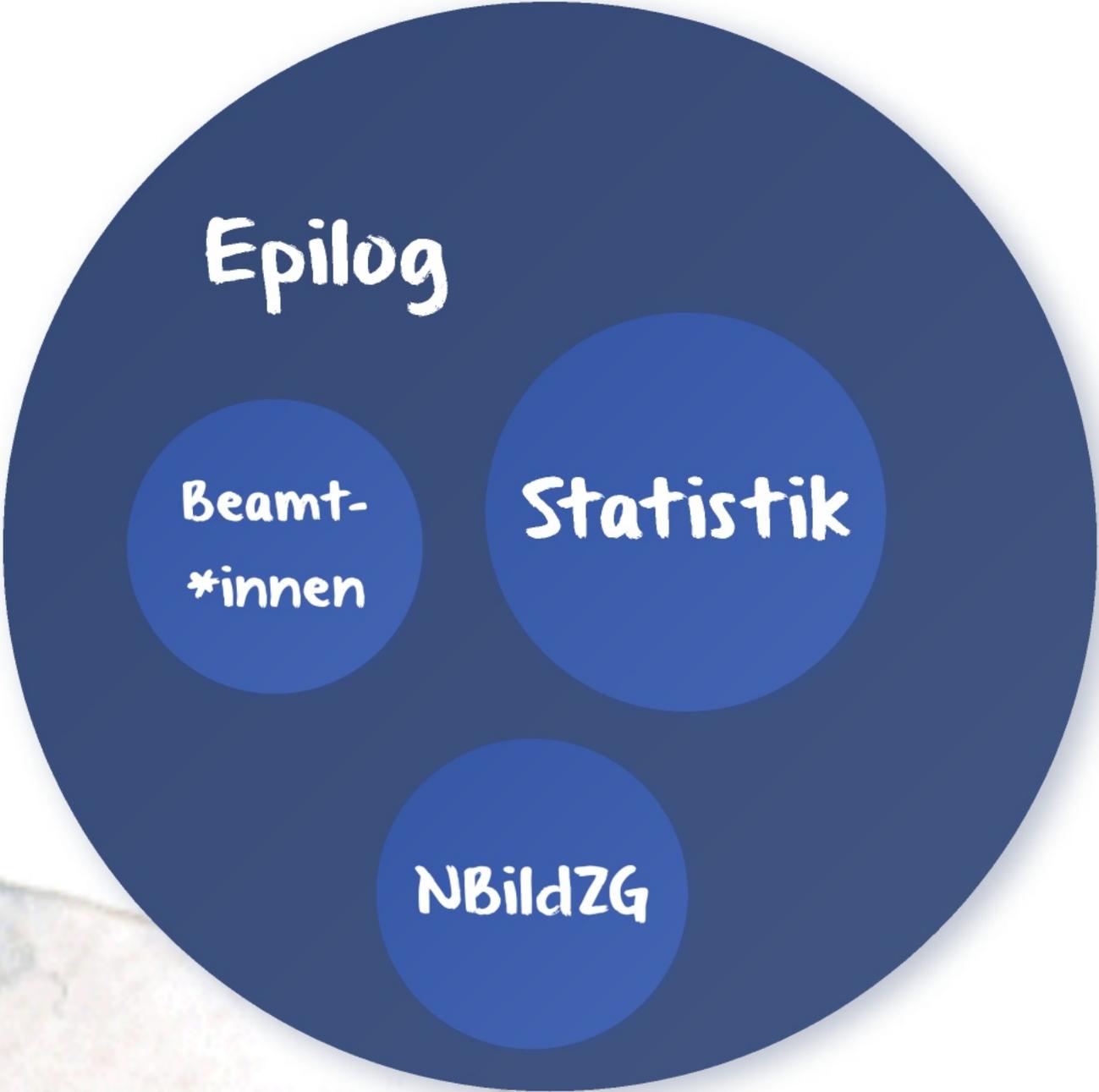
Statistik

NBildZG

NBildUG wird NBildZG (Planung des Fachministeriums)

u.a.

- ein- und zweitägige Veranstaltungen
- 50% Praxisanteil
- Landtagsfahrten
- Beamt*innen



Epilog

Beamt-
*innen

Statistik

NBildZG

Anerkennungsverfahren in den Bundesländern: Beispiel Niedersachsen

Bildungsver-
anstalter*innen

Niedersächsisches
Bildungsurlaubs-
gesetz (NBildUG)

Teil-
nehmende

Arbeit-
gebende

Epilog

Dr. Henning Marquardt

AEWB

22.03.2025